



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Herrn
Martin Kissel
Emmendinger Str. 32
79106 Freiburg im Breisgau

**Abteilung Versicherung und
Rente - Clearingstelle**

Hasenheide 23 - 27
10967 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:

Hr. Teske
Telefon 030 865-88096
Telefax 030 865-7941761
Sammelruf 030 865-97401

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Datum: 25. Juni 2021

**Statusfeststellungsverfahren nach § 7a ff. des Vierten Buches des
Sozialgesetzbuches (SGB IV)**

Tätigkeit bei: Baden TV Süd GmbH

BESCHEID

Sehr geehrter Herr Kissel,

in dem Vertragsverhältnis als Redakteur und Reporter bei der Baden TV Süd GmbH besteht seit dem 01.01.2019 Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet.

Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen

einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und dem Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüber stehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, kommt es hingegen nicht an.

Der zu beurteilenden Tätigkeit als Redakteur und Reporter liegt der schriftliche Arbeitsvertrag vom 27.12.2018 zu Grunde.

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Der Tätigkeit liegt ein unbefristeter schriftlicher Vertrag zugrunde.
- Mit diesem Arbeitsvertrag wurden arbeitnertypische Vereinbarungen u. a. hinsichtlich Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub und Kündigungsfrist geschlossen.
- Sie stellen der Baden TV Süd GmbH Ihre Arbeitskraft zur Verfügung.
- Eine ständige Dienstbereitschaft wird erwartet.
- Die Tätigkeit wird regelmäßig 8 Stunden wöchentlich ausgeübt.
- Den vorliegenden Unterlagen zufolge unterliegen Sie auch dem Weisungsrecht der Baden TV Süd GmbH hinsichtlich des Ortes Ihrer Tätigkeit.
- Mit Erbringung der Leistung haben Sie unabhängig vom Arbeitsergebnis einen Vergütungsanspruch.
- Sie erhalten für Ihre Tätigkeit ein festes monatliches Gehalt, welches auch der Beitragspflicht unterworfen wird.
- Sie sind in die Ablauforganisation der Baden TV Süd GmbH eingegliedert.
- Für die Baden TV Süd GmbH sind Sie nicht eigenschöpferisch tätig und können kaum Einfluss auf die Produktion und den Inhalt der Sendung nehmen.
- Sie nehmen an Redaktionskonferenzen teil.
- Des Weiteren erfolgen für Sie auch Schulungen der Baden TV Süd GmbH (z. B. bei der Einführung von neuen technischen Geräten).
- Sie üben die Tätigkeit im Team aus.
- Die Tätigkeit wird höchstpersönlich ausgeübt.
- Sie treten weder unternehmerisch auf noch tragen Sie ein eigenes Unternehmerrisiko.
- Von der Baden TV Süd GmbH werden Räumlichkeiten und Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt.



- Durch den Redaktionsleiter oder technischen Leiter erfolgt eine Abnahme der Beiträge oder Magazine.
- Das Letztentscheidungsrecht hat der Abteilungsleiter bzw. die Geschäftsführung der Baden TV Süd GmbH inne und ist somit weisungsbefugt.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

Wesentliche Merkmale für eine selbständige Tätigkeit ergeben sich vorliegend nicht.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis.

Die Baden TV Süd GmbH erteilt Ihnen einseitig im Wege des Direktionsrechts eines Arbeitgebers Weisungen, die Zeit, Dauer, Ort der zu beurteilenden Tätigkeit sowie Art und Weise von deren Durchführung betreffen.

Angesichts der Zahlung fester Bezüge tragen Sie kein eine selbständige Tätigkeit kennzeichnendes Unternehmerrisiko, das nur dann gegeben ist, wenn der Einsatz von Kapital oder der eigenen Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes gegeben ist.

In dieser Tätigkeit besteht daher persönliche Abhängigkeit zur Baden TV Süd GmbH.

Begründung zur Versicherungspflicht

Es wurde festgestellt, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Abhängig Beschäftigte unterliegen der Versicherungspflicht nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige der Sozialversicherung. Versicherungspflicht tritt nicht ein, wenn ein Tatbestand vorliegt, der der Versicherungspflicht ausschließt beziehungsweise Versicherungsfreiheit begründet oder wenn eine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.

In dem zu beurteilenden Beschäftigungsverhältnis besteht Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), in der Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 SGB XI) und in der Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), weil sich aus den vorliegenden Unterlagen keine Tatbestände ergeben, die die Versicherungspflicht ausschließen oder Versicherungsfreiheit begründen beziehungsweise weil keine Befreiung von der Versicherungspflicht besteht.

Der Beginn der Versicherungspflicht richtet sich grundsätzlich nach dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses. Abweichend hiervon sieht § 7a Abs. 6 Satz 1 SGB IV vor, dass die Versicherungspflicht mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eintritt, wenn

- der Antrag nach § 7a Abs. 1 SGB IV innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wird,

- der Beschäftigte dem späteren Beginn der Sozialversicherungspflicht zustimmt und
- er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Absicherung vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Der Antrag auf Statusfeststellung für die am 01.01.2019 aufgenommene Beschäftigung wurde am 21.09.2020 gestellt.

Die Voraussetzungen für einen späteren Beginn der Versicherungspflicht sind nicht erfüllt, weil der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses und somit verspätet gestellt wurde.

Die Versicherungspflicht beginnt daher mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses am 01.01.2019.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Postanschrift: 10704 Berlin). Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

drv@drv-bund.de

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

De-Mail@drv-bund.de-mail.de



2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz, dem eID-Karte-Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste>

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung zum Status wird gegenüber der Baden TV Süd GmbH mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Die zuständige Einzugsstelle erhält eine Mehrausfertigung des Bescheides beziehungsweise eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens.

Die Bundesagentur für Arbeit ist an die in diesem Bescheid getroffene Statusentscheidung nach § 336 SGB III leistungsrechtlich gebunden. Für die Zukunft bindet der Feststellungsbescheid die Bundesagentur für Arbeit so lange, wie er wirksam ist. Wir empfehlen den Bescheid für Rückfragen der Agentur für Arbeit sorgfältig aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Teske